

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2017

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2017 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2021 finden Sie auf Seite 1 des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2021 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017

Nicht eingearbeitet sind folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderungen:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2022 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).
- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

<u>Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2021</u>		
Sommer 2017	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer Sachverhalt 1	Kalenderjahr 2016	Kalenderjahr 2021
	Veranlagungszeitraum 2016	Veranlagungszeitraum 2021
	seit dem 12. April 2016 verwitwet	seit dem 12. April 2021 verwitwet
	Aufgrund dieser Versorgungszusage wird H seit dem 1. Mai 2016Witwengeld gezahlt.	Aufgrund dieser Versorgungszusage wird H seit dem 1. Mai 2021..... Witwengeld gezahlt.
Sachverhalt 3	Kalenderjahr 2016	Kalenderjahr 2021
	Veranlagungszeitraum 2016	Veranlagungszeitraum 2021
	Beginn der Rente 01. Juni 2010	Beginn der Rente 01. Juni 2015
	Waltraud Panzerau (P), geboren am 7. Okt. 1949	Waltraud Panzerau (P), geboren am 7. Okt. 1954
	10. Febr. 2017	10. Febr. 2022
	01. Juni 2010	01. Juni 2015

Bearbeitungshinweis:

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 1

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Bruttoarbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG)			42.164,00 €	
Der Zuschuss zu den Fortbildungskosten ist steuerfrei (§ 3 Nr. 19 EStG)				
<u>Werbungskosten (§ 9 EStG)</u>				
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)				
0,3 € x 11 km x 220 Tage =		726,00 €		
Fortbildungskosten:				
Kursgebühr, 12 x 180,00 =	2.160,00 €			
Bücher, Schreibmaterial etc.	137,00 €			
	<u>2.297,00 €</u>			
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschuss	-1.000,00 €	1.297,00 €		
Kontoführungspauschale		16,00 €	-2.039,00 €	40.125,00 €
tatsächliche WK > Arbeitnehmer-Pauschbetrag				

Witwengeld (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

(Aktualisierung der Aufgabe: Witwengeld ab dem 01. Mai 2021, siehe Seite 1)

Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG), 8 x 247,00 =			1.976,00 €	
Versorgungsfreibetrag				
Bemessungsgrundlage, 12 x 247,00 =	2.964,00 €			
15,2 % von 2.964,00 =	450,53 €			
höchstens	1.140,00 €			
zeitanteilig für die Monate Mai bis Dezember, 8/12 von 450,53 =			-300,35 €	
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, 8/12 von 342,00 =			-228,00 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG)			-102,00 €	1.345,65 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = Summe der Einkünfte				<u>41.470,65 €</u>

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)

Hinweis:

§ 24b Abs. 1 EStG: Zum Haushalt der alleinstehenden Steuerpflichtigen gehört mindestens ein Kind, für das ihr ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

§ 24b Abs. 3 EStG: Die Steuerpflichtige ist alleinstehend, weil sie verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet.

--> Es besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von:

§ 24b Abs. 2 EStG:	Für das erste Kind (1.908 € + 2.100 €) =	4.008,00 €
	Für jedes weitere Kind 240 €, 2 x 240 € =	480,00 €
	Summe	<u>4.488,00 €</u>

§ 24b Abs. 4 EStG: Ermäßigung des Entlastungsbetrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Für die vollen Kalendermonate Januar bis März haben die Voraussetzungen nicht vorgelegen, weil die Steuerpflichtige mit ihrem Ehemann bis zum 12. April eine Haushaltsgemeinschaft bildete.

zeitanteilig für die Monate April bis Dezember, 9/12 v. 4.488,00 = -3.366,00 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 38.104,65 €

- Nichtansätze:**
- Kindergeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 24 EStG)
 - Die Waisengeldzahlungen sind steuerliche Einkünfte der Kinder.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 2

Aufgabe 1

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Einnahmen

Wohnung 1

Kaltmiete, 10 x 555,00 =	5.550,00 €
Nebenkosten, 10 x 166,00 =	1.660,00 €

Wohnung 2

Kaltmiete, 12 x 575,00 =	6.900,00 €
Miete Dezember: Zufluss und Fälligkeit innerhalb der 10-Tagefrist des § 11 Abs. 1 EStG --> Einnahme in 2016 (Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit).	
Nebenkosten, 12 x 173,00 =	2.076,00 €
Nebenkostennachzahlungen, 151,00 + 163,00 =	314,00 €

Guthabenzinsen

Zinsgutschrift Bankkonto	22,09 €		
+ Kapitalertragsteuer, 22,09 x 25/73,625 =	7,50 €		
+ Solidaritätszuschlag, 5,5% von 7,50 =	0,41 €	30,00 €	16.530,00 €

alternativ: (22,09/73,625) x 100 = 30,00

Hinweis: Nach § 20 Abs. 8 EStG sind die Guthabenzinsen den Einkünften aus Vermietung zuzurechnen. § 21 EStG hat Vorrang gegenüber § 20 EStG (Grundsatz der Subsidiarität).

Hinweis:

Zinsen vor Steuerabzug	100%	=	30,00 €
abzgl. Kapitalertragsteuer	-25%	=	-7,50 €
abzgl. Solidaritätszuschlag, 5,5% von 25% =	-1,375%	=	-0,41 €
= Bankgutschrift (Zinsen nach Steuerabzug)	73,625%	=	22,09 €

Werbungskosten

Hinweis: Aufwendungen während einer Leerstandszeit (z.B. wegen Mieterwechsel) sind als Werbungskosten abziehbar, sofern der Steuerpflichtige die Einkunftserzielungsabsicht nicht endgültig aufgegeben hat. Solange sich der Steuerpflichtige ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung der leer stehenden Wohnung bemüht - z. B. durch Vermietungsanzeigen und Beauftragung eines Immobilienmaklers u. ä. -, kann nicht von einer endgültigen Aufgabe der Einkunftserzielungsabsicht ausgegangen werden. (BMF-Schreiben vom 08.10.2004, RdNr. 24)

Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG)			
AK Gebäude: 85% von 315.705,00 = 268.349,25			
2% von 268.349,25 =		5.367,00 €	
Schuldzinsen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG)		5.445,00 €	
Fahrtkosten, 0,3 € x 55 km x 2 x 12 Monate =		396,00 €	
Kontoführungsgebühren, 12 x 5 € =		60,00 €	
Anwaltskosten		485,00 €	
Maklerprovision		840,00 €	
Weitere Ausgaben		5.437,00 €	-18.030,00 €
(negative) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			-1.500,00 €

Nichtansätze

- Die Kautions ist steuerrechtlich dem Mieter zuzurechnen. --> Keine Einnahme
Der Vermieter muss die Kautions getrennt von seinem Vermögen anlegen (§ 551 Abs. 3 BGB).
- Die Kosten für die Reparatur der Hauseingangstüre sind im Jahr der Zahlung (2015) als Werbungskosten abzugsfähig (Abflussprinzip, § 11 Abs. 2 EStG).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 2**Aufgabe 2**

Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können ausgeglichen werden mit positiven Einkünften aus

- Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
- nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- Kapitalvermögen bei Antragsveranlagung/Günstigerprüfung nach 32d Abs. 6 EStG (§ 20 EStG)
- sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)

(Vertikaler Verlustausgleich)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1

Jahresbruttorente	12.788,80 €
(§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG)	
./.. Rentenfreibetrag	
Rentenbeginn 2015	
Besteuerungsanteil 2015: 70 %	
Steuerfrei: 30%	
Jahresbruttorente 2016: 12.788,80 - 847,36 = 11.941,44	
30% von 11.941,44 =	
	-3.582,43 €
steuerpflichtig	9.206,37 €
Unterhalt (§ 22 Nr. 1a EStG), 12 x 400,00 =	4.800,00 €
gesamt	14.006,37 €
WK-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)	-102,00 €
<u>Hinweis:</u> Von den Einnahmen i. S. d. § 22 Nr. 1 und 1a EStG ist ein WK-Pauschbetrag von <u>insgesamt 102 € abzuziehen.</u>	
Sonstige Einkünfte = Summe der Einkünfte	13.904,37 €

Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)

Hinweis:

- Waltraud Panzerau (P), geboren am 7. Okt. 1954
- Vollendung des 64. Lebensjahres in 2018
- begünstigte Einkünfte (Unterhalt)

--> Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag ab dem VZ 2019

17,6% von 4.800,00 = 845,00 (aufgerundet, R 24a Abs. 1 S. 4 EStR), höchstens 836,00	-836,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	13.068,37 €

Sonderausgaben

Höchstbetragsberechnung (§ 10 Abs. 4 EStG)

Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG)

Beiträge zur	Krankenversicherung	1.975,85 €	
	(kein 4%-Abschlag, da kein Anspruch auf Krankengeld)		
	Pflegeversicherung	300,54 €	
	Privat-Haftpflichtvers.	72,00 €	
	Unfallvers., 12 x 20,96 =	251,52 €	
		2.599,91 €	
Höchstbetrag		2.800,00 €	
abzugsfähig			-2.599,91 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG)			-36,00 €

Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)

Zuzahlungen Medikamente	238,00 €		
Gleitsichtbrille	598,00 €		
	836,00 €		
./.. zumutbare Belastung, 5% von 13.068,37 (GdE) =	-653,42 €		-182,58 €
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen			10.249,88 €

Nichtansatz:

Der Beitrag zur Rechtsschutzversicherung gehört nicht zu den Sonderausgaben.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017**

Teil II: Körperschaftsteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

Vorläufiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht	136.000,00 €
+ Nach § 5 Abs. 4a EStG dürfen im Steuerrecht keine Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden (Passivierungsverbot).	25.000,00 €
Steuerbilanzgewinn	<u>161.000,00 €</u>
+ verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 KStG)	
Weihnachtsgeld (10.000 €) und Tantieme (15.000 €)	25.000,00 €
Hinweis: Bei beherrschenden Gesellschaftern werden Vereinbarungen nur anerkannt, die im Voraus geschlossen wurden. Die Zahlung des Weihnachtsgelds und der Tantieme beruht <u>nicht</u> auf einer vorherigen, klaren und eindeutigen Vereinbarung. Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. (H 8.5 Verdeckte Gewinnausschüttungen KStH, Rückwirkungsverbot)	
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG, § 4 Abs. 5 EStG)	
+ Körperschaftsteuervorauszahlungen	16.000,00 €
./ . Körperschaftsteuererstattung	-1.589,00 €
+ Vorauszahlung Solidaritätszuschlag	880,00 €
./ . Erstattung Solidaritätszuschlag	-87,00 €
+ Gewerbesteuervorauszahlung (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	23.256,00 €
+ Verspätungszuschlag zur Körperschaftsteuer	100,00 €
+ Bewirtungsaufwendungen, 30% von 800 € =	240,00 €
+ Zuwendungen (Spenden) an politische Parteien (§ 4 Abs. 6 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)	2.000,00 €
= zu versteuerndes Einkommen	<u><u>226.800,00 €</u></u>
Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 226.800,00 =	34.020,00 €
./ . Körperschaftsteuervorauszahlungen	-16.000,00 €
KSt-Rückstellung	<u><u>18.020,00 €</u></u>
Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 34.020,00 =	1.871,10 €
./ . Vorauszahlungen SolZ	-880,00 €
Rückstellung Solidaritätszuschlag	<u><u>991,10 €</u></u>

Hinweise

- Die Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer sind abzugsfähig, weil die Umsatzsteuer eine betriebliche Steuer ist.
- Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.
- Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017**

Teil III: Gewerbesteuer

Aufgabe 1

Vorläufiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht			560.000,00 €
+ Spende gemeinnütziger Verein			6.000,00 €
+ Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 4 Abs. 5b EStG)			102.900,00 €
Gewinn i. S. v. § 7 GewStG			668.900,00 €
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG			
Nr. 1 Buchst. a	Zinsen	67.000,00 €	
	Auflösungsbetrag Damnum	<u>5.000,00 €</u>	72.000,00 €
Nr. 1 Buchst. d	Lkw-Leasing		
	20% von (3.200,00 x 2 x 12 Monate) =		15.360,00 €
Nr. 1 Buchst. e	Raummiete		
	<u>Hinweis:</u> Nicht hinzuzurechnen sind reine Betriebskosten wie Wasser, Strom, Heizung.		
	50% von 100.000,00 =		50.000,00 €
	= Finanzierungsanteile		137.360,00 €
	<u>./. Freibetrag</u>		<u>-200.000,00 €</u>
	= verbleibender Betrag		0,00 €
	x 25% =		0,00 €
./. Kürzungen nach § 9 GewStG			
Nr. 1	Geschäftshaus		0,00 €
	<u>Hinweis:</u> Diese Kürzungsvorschrift ist erst ab dem Folgejahr anzuwenden, weil das Grundstück zu Beginn des Kalenderjahres nicht zum Betriebsvermögen gehörte (§ 20 Abs. 1 GewStDV).		
Nr. 2	Gewinnanteil OHG		-4.000,00 €
Nr. 5	Spende 6.000,00, höchstens 20% v. 668.900,00		-6.000,00 €
= vorläufiger Gewerbeertrag			658.900,00 €
= Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG)			658.900,00 €
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)			-24.500,00 €
= endgültiger Gewerbeertrag			634.400,00 €
x 3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)			
=	22.204,00 Steuermessbetrag (auf volle Euro nach unten abgerundet, R 14.1 GewStR)		
x 490% (Hebesatz der Stadt München, § 16 Abs. 1 GewStG)			
= Gewerbesteuer	108.799,60 €		
./. GewSt-Vorauszahlungen	-102.900,00 €		
= GewSt-Rückstellung	<u>5.899,60 €</u>		

Hinweis: Spenden (mildtätige, gemeinnützige, kirchliche)

- dürfen den steuerlichen Gewinn des Einzelunternehmens und der Personengesellschaft nicht mindern,
- sind erfolgsneutral als Privatentnahme zu erfassen,
- werden bei der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Aufgabe 2

vorläufiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht	560.000,00 €
./. GewSt-Rückstellung	-5.899,60 €
endgültiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht	<u>554.100,40 €</u>

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017

Teil IV: Umsatzsteuer

Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
1.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Bremen § 3a Abs. 2 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	850,00 § 10 Abs. 1 UStG	161,50	-
2.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Wien (Österreich) § 3a Abs. 2 UStG	Nein Das Tatbestandsmerkmal Inland des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist nicht erfüllt.	-	-	-	-	-
3.	innergemeinschaftlicher Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Inland (München) § 3d UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	Nein (§ 4b im Umkehrschluss)	Ja	120.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	22.800,00	0,00 § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG

Hinweis

Ein Erwerber i. S. d. § 1a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG, der ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (z. B. Arzt, Versicherungsagentur), unterliegt nur dann der Erwerbsbesteuerung, wenn er

- die Erwerbsschwelle i. H. v. 12.500 € überschreitet (§ 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG)
oder
- nach § 1a Abs. 4 UStG auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichtet (Option zur Erwerbsbesteuerung)

Der Zahnarzt ist ein Unternehmer i. S. d. § 1a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG. Da er nach § 1a Abs. 4 UStG auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichtet hat, unterliegt er mit diesem Erwerb im Inland der Erwerbsbesteuerung. Er kann die nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG geschuldete Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht als Vorsteuer abziehen, weil er ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

4.	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Berlin § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	7.200,00 § 10 Abs. 1 UStG	1.368,00	-
5.	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Uelzen § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	1.200,00 § 10 Abs. 1 UStG	228,00	-

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017

Teil IV: Umsatzsteuer

Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
6.	unentgeltliche sonstige Leistung § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG	Hannover § 3a Abs. 1 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht steuerbar mangels Vorsteuerabzug 20% v. 1.070 € = 214 €	Nein	Ja	4.480,00 § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG	851,20	-
<p>Nebenrechnung: Privater Nutzungsanteil in %: $5.000 \text{ km} \times 100 / 25.000 \text{ km} = 20\%$</p> <p>Kosten mit Vorsteuerabzug: $2.300,00 + 5.700,00 + 14.400,00 = 22.400,00$</p> <p>Privatnutzung: $20\% \text{ von } 22.400,00 = 4.480,00$</p> <p>Umsatzsteuer: $19\% \text{ v. } 4.480,00 = 851,20$</p> <p>Kosten ohne Vorsteuerabzug: $220,00 + 850,00 = 1.070,00$</p> <p>Privatnutzung: $20\% \text{ von } 1.070,00 = 214,00$, nicht steuerbar</p> <p>Hinweis: Die Fahrten des Unternehmers zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind nicht steuerbar, weil sie der unternehmerischen Nutzung des Fahrzeugs zuzurechnen sind (BFH- Urteil vom 5.6.2014, XI R 36/12).</p>								
7.			nicht steuerbar echter Schadensersatz Kein Leistungsaustausch (A 1.3 Abs. 1 UStAE)					

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017**

Teil IV: Umsatzsteuer

Sachverhalt 2

- Die Kleinbetragsrechnung ist fehlerhaft, weil sie nicht alle Pflichtangaben enthält, die sich nach § 33 UStDV ergeben.
- Das Ausstellungsdatum ist nicht angegeben (§ 33 Nr. 2 UStDV).
--> Kein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Hinweis
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt in seinem Urteil vom 21.11.2018 klar, dass ein Vorsteuerabzug auch ohne oder mit fehlerhafter Rechnung möglich ist, wenn objektiv der Nachweis erbracht wird, dass die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.
Materielle Voraussetzungen:

- Ein Unternehmer bezieht von einem anderen Unternehmer eine Leistung und
- die Eingangsleistung wird für einen Umsatz verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließt.

Sachverhalt 3

Art der Leistung Rechtsgrundlage	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG
Ort der Leistung Rechtsgrundlage	Schwerin § 3a Abs. 2 UStG
steuerbar ja/nein Rechtsgrundlage	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
steuerpflichtig ja/nein	ja
Bemessungsgrundlage (EUR) Rechtsgrundlage	280,00 § 10 Abs. 1 UStG
Höhe der Umsatzsteuer Rechtsgrundlage	53,20 § 12 Abs. 1 UStG
Steuerschuldner Rechtsgrundlage	Jürgen Haufe § 13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 UStG

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2017

Teil V: Abgabenordnung**Sachverhalt 2**

- Die steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist beträgt nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 AO für Jahresabschlüsse 10 Jahre.
- Beginn der Aufbewahrungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2008, § 147 Abs. 4 AO
- Ende der Aufbewahrungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2018
- Der Steuerpflichtige darf den Jahresabschluss 2006 ab dem 01.01.2019 (0:00 Uhr) vernichten.